

Fahrzeugzustand: Das gegenständliche Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie beispielsweise kleine Lackschäden, kleine Dellen oder Kratzer stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs dadurch nicht beeinträchtigt ist. Das Fahrzeug wird innen und außen gereinigt übergeben. Der genaue Zustand des Fahrzeugs ergibt sich aus dem bei der Übergabe des Fahrzeugs von Mieter und Vermieter gemeinsam zu erstellenden Übergabeprotokoll. Dieses Protokoll ist Bestandteil dieses Mietvertrags.

1) Das gemietete Fahrzeug samt Fahrzeugpapieren und Schlüssel wird dem Mieter erst nach Bezahlung der vereinbarten Gesamtkosten und der vereinbarten Kautions übergeben. Ohne Bezahlung besteht keine Verpflichtung zur Übergabe.

Das Fahrzeug wird dem Mieter mit einer voll befüllten Gasflasche zur Verfügung gestellt. Ein bei der Rückgabe des Fahrzeugs noch vorhandener Gasvorrat wird vom Vermieter nicht vergütet.

2) Zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters, die ihren Ursprung aus diesem Mietverhältnis haben, einschließlich aller eventuellen Schadensersatzansprüche, verpflichtet sich der Mieter eine Mietsicherheit (Kautions) in der vereinbarten Höhe an den Vermieter zu leisten. Die Kautions ist spätestens mit Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter zur Zahlung fällig. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

3) Nachträgliche Kosten für die Abholung des Fahrzeugs sind vom Mieter nur zu entrichten, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht wie vereinbart zum Vermieter zurückbringt, es sei denn, das Fahrzeug ist wegen eines technischen Defektes, der nicht vom Mieter zu vertreten ist, nicht mehr fahrbereit.

Mietdauer:

Wird ein Termin für die Fahrzeugrückgabe bestimmt, endet das Mietverhältnis zu diesem Zeitpunkt, eine Kündigung ist dazu nicht erforderlich. Wegen Einzelheiten zur Vertragskündigung und Stornierungen wird der Mieter auf die jeweiligen Bestimmungen der AGB hingewiesen.

Nachstehende ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN sind VERTRAGSINHALT !

I. Allgemeines:

1. Sämtliche Vereinbarungen sind hinsichtlich deren Geltung schriftlich zu dem gegenständlichen Vertrag im beiderseitigen Einverständnis festzuhalten. Dies gilt auch für Nebenabreden sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

2. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

3. Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden, es darf nur von den im Mietvertrag genannten Fahrern gefahren werden.

4. Die vereinbarte Mietdauer ist für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

5. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine möglichst gleiche Regelung, die dem Zwecke der gewollten Regelung am nächsten kommt.

II. Rücktritt, Storno

1. Kann der Vermieter, aus welchen Gründen auch immer, das mit dem gegenständlichen Mietvertrag konkret vereinbarte Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt dem Mieter nicht zur Verfügung stellen, so hat der Vermieter das Recht einen Ersatzwagen zum aktuellen Mietzins zur Verfügung zu stellen, wobei nur auf die Anzahl der Schlafmöglichkeit der im Mietvertrag angegebenen Personen Rücksicht zu nehmen ist.

2. Bei rechtlich unbegründeter Nichterfüllung des Vertrages durch den Mieter und hieraus begründetem Rücktritt des Vermieters ist der Vermieter berechtigt, Stornokosten als pauschalierten Schadenersatz (bis 60 Tage vor Mietbeginn 20%, bis 30 Tage vor Mietbeginn 50%, ab dem 29.Tag vor Mietbeginn 100% der mit dem Mietvertrag anfallenden Gesamtkosten) geltend zu machen.

3. Bei rechtlich unbegründeter Nichterfüllung des Vertrages durch den Vermieter und hieraus begründetem Rücktritt des Mieters ist der Mieter berechtigt, Schadenersatz in dem Ausmaß geltend zu machen, der für die Ersatzmiete eines gleichwertigen Fahrzeugs bei einem anderen gewerblichen Vermieter zu den geltenden ortsüblichen Tarifen im Verhältnis zu den eigentlichen Mietkosten des gegenständlichen Mietvertrags übersteigenden Anteils anfällt.

III. Übernahme des Mietgegenstands, Kraftstoff und Betriebsmittel

1. Das Übernahmeprotokoll ist ein wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages. Auf dem Übernahmeprotokoll nicht vermerkte Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist zur ordnungsgemäßen und sorgfältigen Behandlung des Mietfahrzeuges verpflichtet.

2. Das Mietfahrzeug wird dem Mieter vollgetankt übergeben und ist ebenfalls vollgetankt zu retournieren. Bringt der Mieter das Fahrzeug mit nicht vollständig gefülltem Kraftstofftank zum Vermieter zurück, übernimmt der Vermieter das Auftanken. Für diese zusätzliche Leistung kann der Vermieter Kosten als angemessene Vergütung verrechnen, die Kosten für den nachgefüllten Kraftstoff muss der Mieter auf Nachweis zum Tagespreis vergüten.

IV. Rückgabe des Mietgegenstands, rechtliche Folgen bei nicht entsprechender oder verspäteter Rückgabe

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens zum angegebenen Zeitpunkt an den Vermieter zurückzubringen

2. Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht termingerecht zurückbringt und dem Vermieter übergibt. Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung in Höhe des vereinbarten Tagespreises vom Mieter verlangen.

3. Sollte das Fahrzeug ohne vorheriger Absprache mit dem Vermieter nicht termingerecht zurückgebracht werden, so erlischt der Versicherungsschutz und der Mieter haftet für den gesamten Wert des Mietfahrzeuges sowie für sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten. Weiters hat der Mieter den Vermieter auch für allfällige Schadenersatzforderungen der Nachmieter klag- und schadlos zu halten.

4. Der Mieter ist für die Rückgabe des Mietfahrzeuges in dem Zustand verantwortlich, in dem es ihm vom Vermieter übergeben wurde.

5. Die Toilette und der Fäkalientank müssen geleert und gereinigt sein. Das Fahrzeug muss, wenn nicht anderes vereinbart, außen und innen von jeglichen Unreinheiten gesäubert werden (= wie bei Übergabe). Bei Nichterfüllung durch den Mieter oder außergewöhnlichen Verschmutzungen wird eine zusätzliche Reinigungspauschale von € 100,00 Toilettenreinigung, € 80,00 Außenreinigung und € 80,00 Innenreinigung in Rechnung gestellt.

6. Das Mietfahrzeug ist vom Mieter mit einem leeren Grauwassertank zurückzugeben. Bringt der Mieter das Fahrzeug mit einem vollen Grauwassertank zurück, übernimmt der Vermieter das Entleeren und stellt dem Mieter für zusätzliche Leistungen € 15,00 in Rechnung.

V. Nutzung und Nutzungsverbote des Mietfahrzeugs

1. Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich innerhalb des vereinbarten Einsatzgebiets gestattet. Will der Mieter das Fahrzeug in einem anderen als dem vereinbarten Einsatzgebiet benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.

2. Wird das Fahrzeug entgegen der Vereinbarung außerhalb des vereinbarten Einsatzgebietes verwendet, hat der Mieter bei einer allenfalls dadurch nicht mehr bestehenden Deckung der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) den Vermieter bei eingetretenem Schaden in vollem Ausmaß schadlos zu halten.

3. Vom Vermieter generell nicht gestattet ist die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken: Teilnahme an Wettrennen, Fahrertraining, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen, Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen.

4. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nicht gestattet, sofern der (die) vereinbarte Fahrer nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung ist (sind).

5. Bei einer versicherungsrelevanten Obliegenheitsverletzung (z.B. das Fahren in einem alkohol- oder drogenbeeinträchtigten Zustand etc.) hat der Mieter sämtliche daraus entstehende schadenersatzrelevanten Kosten zu tragen.

6. Der Mieter ist verpflichtet, laufend den ordnungsgemäßen Kühlwasser- und Ölstand zu überprüfen.

7. Wird seitens des Mieters gegen die vereinbarte Nutzung bzw. gegen Nutzungsverbote verstoßen, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag unverzüglich aufzulösen und dadurch entstehenden Schadenersatz geltend zu machen.

8. Der Vermieter haftet nicht für strafrechtliche, verkehrsrechtliche und zollrechtliche Übertretungen sowie Mautgebühren des Mieters. Wenn aus der behördlichen Verfolgung derartiger Übertretungen dem Vermieter als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs Kosten entstehen, hat ihn der Mieter in vollem Ausmaß schadlos zu halten. Weiters wird in diesem Zusammenhang zusätzlich ein administrativer Kostenersatz in der Höhe von pauschal € 25,00 in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Schadensabwicklungen und Änderungen im Mietvertrag.

VI. Technische Defekte am Mietfahrzeug / allgemeine Haftung

1. Der Mieter ist während der Nutzungsdauer insbesondere zu folgenden Maßnahmen verpflichtet:

- Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug (z. B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder Sonstiges) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung des Herstellers für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten.

- Den Ölstand des Motors sowie den Reifendruck vor jedem Antritt einer längeren Fahrt zu prüfen und ggf. entsprechend den Vorgaben des Herstellers richtigzustellen.

2. Reifenschäden sind immer vom Mieter zu tragen. Auch für Gasunfälle jeder Art wird eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen.
3. Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen technischen Defekt des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
4. Kleine Instandsetzungen wie z.B. der Austausch von Leuchtmitteln kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zu einem Betrag von € 50,00 je Einzelfall ohne vorheriger Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten Teiles. Ohne Vorlage eines Rechnungsbeleges können die Kosten nicht erstattet werden.
5. Ersetzte Ersatzteile müssen dem Vermieter übergeben werden. Eine Vergütung der Reparaturkosten kann nur dann erfolgen, wenn ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen und Belege vorgelegt werden und der Schaden vom Mieter zweifelsfrei nicht selbst verursacht wurde.
6. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, im gesetzlichen Umfang.
7. Der Mieter hat im Rahmen seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden allgemeinen Fürsorge- und Sorgfaltspflichten für das gemietete Fahrzeug auch das Verschulden von seinen Beifahrern und Mitreisenden zu vertreten. Beifahrer und Mitreisender ist jeder, der sich mit Wissen und im Einverständnis mit dem Mieter im oder am Fahrzeug befindet.
8. Der Mieter haftet für alle Vermögensschäden des Vermieters, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung seiner allgemeinen und nach diesem Mietvertrag bestehenden Fürsorgepflichten entstehen, im gesetzlichen Umfang.
9. Der Mieter haftet für alle selbst verschuldeten oder von ihm zu verantwortenden Schäden, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.
10. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Fahrzeugs. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Fahrzeugs entstandenen Mängel des Fahrzeugs oder sonstige Schäden.
11. Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die vom Mieter in das Fahrzeug eingebracht wurden, wie z.B. Reisegepäck, Kameras oder Fahrräder.
12. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die dem Mieter durch den Ausfall des Fahrzeuges wegen einer Reparatur oder aus sonstigen Gründen entstehen. Dies gilt insbesondere auch für die Kosten des Rücktransportes des Mieters, der Insassen des Fahrzeuges und des Reisegepäcks. Bei Unterbrechung der Reise durch Schadensfälle muss die weitere Vorgangsweise umgehend mit dem Vermieter abgesprochen werden.

VII. Verkehrsunfälle

1. Der Vermieter hat dafür zu sorgen, dass für das Mietfahrzeug während der Mietdauer eine für den Einsatz und das Einsatzgebiet entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Weitere Versicherungsdeckungen ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen.

Stornoversicherung

Die Stornoversicherung kostet 4% der Vertragssumme, mindestens jedoch € 78,- pro Mietobjekt.

Diese Stornoversicherung kann in Anspruch genommen werden bei:

- Krankheit oder Tod einer(s) Mitreisenden
- Schwangerschaft einer Mitreisenden
- Verlust des Arbeitsplatzes in Folge Kündigung durch den Arbeitgeber
- bedeutende Schäden an Ihrem Eigentum am Wohnort durch höhere Gewalt (z.B. Hochwasser, Sturm usw.)

Die mitreisenden Personen sind bei Mietvertragsabschluss bekanntzugeben (Name u. Geb.Dat.).

Bedingungen im Falle eines Stornos:

Sollten Sie Ihre Reise nicht antreten können, bitten wir Sie, unserem Buchungsbüro dies unverzüglich telefonisch und schriftlich bekannt zu geben.

In allen Fällen benötigen wir eine schriftliche Bestätigung (Arzt, Arbeitgeber usw.)

Wenn Sie keine Stornoversicherung abschließen, kommen folgende Stornosätze zur Anwendung:

- bei Stornierung der Buchung bis 60 Tage vor Reiseantritt: 20% der Mietkosten
- bei Stornierung der Buchung bis 30 Tage vor Reiseantritt: 50% der Mietkosten
- bei Stornierung der Buchung ab dem 29. Tag vor Reiseantritt: 100% der Mietkosten

Wir empfehlen Ihnen, den Abschluss des Reiserücktrittspaketes. Es sich dabei um eine interne Rücktrittsmöglichkeit, wir sind in der Abwicklung flexibel, kulant und unbürokratisch.

Dieser Schutz ist nur gültig, wenn der Betrag gleichzeitig mit der ersten Zahlung spätestens +14Tage bei uns eintrifft.

Selbstbehaltsversicherung

Bei uns haben Sie die Möglichkeit, Ihren Selbstbehalt pro Schadensfall durch einen Zuschlag von € 9,50 pro Tag (mind. € 66,50) von € 1.200,- bei Reisemobilen oder € 800,- bei Wohnwägen auf € 400,- zu reduzieren.

Zahlung erfolgt vor Abfahrt in bar.